

Checkliste

Allein arbeitende Personen



Ist in Ihrem Betrieb die Sicherheit von allein arbeitenden Personen gewährleistet?

Eine Person gilt dann als «allein arbeitend», wenn ihr nach einem Unfall oder in einer kritischen Situation nicht sofort Hilfe geleistet werden kann. Diese Gefahr besteht zum Beispiel, wenn eine Person ohne Sichtverbindung und ausser Rufweite zu anderen Personen arbeitet.

Die Hauptgefahren sind:

- erhöhtes Unfallrisiko wegen intellektueller, körperlicher und insbesondere psychischer Überforderung der allein arbeitenden Person
- fehlende Hilfeleistung nach einem Unfall (Gefahr, dass verunfallte Person verblutet, bewusstlos liegen bleibt und erstickt oder auch ertrinkt, verbrennt, erfriert)

Mit dieser Checkliste bekommen Sie solche Gefahren besser in den Griff.

Verschaffen Sie sich als Erstes einen Überblick und füllen Sie auf der Rückseite die «Liste der allein arbeitenden Personen Ihres Betriebs» (Spalte 1, 2 und 3) aus.

Im Folgenden finden Sie eine Auswahl wichtiger Fragen zum Thema dieser Checkliste. Sollte eine Frage für Ihren Betrieb nicht zutreffen, streichen Sie diese einfach weg.

Wo Sie eine Frage mit «nein» oder «teilweise» beantworten, ist eine Massnahme zu treffen.

Notieren Sie die Massnahmen auf der Rückseite.

Ziehen Sie für die Beurteilung der Einzelarbeitsplätze und den Aufbau einer Überwachungs- und Notfallorganisation **Spezialisten der Arbeitssicherheit** bei, wenn Sie nicht selbst über das nötige Fachwissen verfügen.

Zulässigkeit der Alleinarbeit

1 Ist Alleinarbeit überhaupt zulässig?

- ja
 teilweise
 nein

Grundsatz: Alleinarbeit ist nicht zulässig, wenn die Arbeit zu einer Verletzung führen kann, die sofortige Hilfe einer zweiten Person nötig macht.

Dies trifft insbesondere in folgenden Fällen zu:

Arbeiten, bei denen eine ständige Überwachung durch eine zweite Person vorgeschrieben ist:

- Arbeiten an unter Spannung stehenden elektrischen Installationen
- Arbeiten mit Strahlenquellen ausserhalb von Bestrahlungsräumen
- Arbeiten in Feuerungsräumen, Hochkaminen und Verbindungskanälen
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten in Schächten, Gruben und Kanälen
- Einsteigen in Silos
- Abbrucharbeiten an Gebäuden
- Arbeiten unter Druckluft und Taucherarbeiten
- Arbeiten an fliessenden Gewässern
- Arbeiten in Untertagbauten in Erdgas führenden Gesteinsschichten
- Arbeiten an Bahngleisen

Arbeiten, die nur in Sichtverbindung und Rufweite zu anderen Personen ausgeführt werden dürfen:

- Waldarbeiten mit besonderen Gefahren, z. B. Motorsägearbeiten, Arbeiten in steilem Gelände, Holzrücken, Besteigen von Bäumen
- Arbeiten an technischen Systemen im Sonderbetrieb, z. B. Einrichten, Beheben von Störungen, Instandhaltungsarbeiten
- Arbeiten, bei denen die Gefahr besteht, von drehenden Teilen und Werkzeugen erfasst zu werden
- Arbeiten im Bereich von gewöhnlich unzugänglichen und deshalb ungesicherten Gefahrenstellen



Beim Einsteigen in einen Schacht ist Alleinarbeit verboten. Denn im Notfall (Erstickengefahr!) ist sofortige Hilfe nötig. Die einsteigende Person muss dauernd von einer zweiten Person überwacht werden.



Arbeiten mit der Motorsäge gelten als gefährlich. Es muss eine zweite Person anwesend sein, die bei einem Unfall Hilfe leisten kann.

Die Fragen 2 bis 13 gelten für den Fall, dass Alleinarbeit erlaubt ist.

Anforderungen an Einzelarbeitsplätze (= Arbeitsplätze mit Alleinarbeit)

2 Ist in der Nähe jedes Einzelarbeitsplatzes eine **Verbindung** (z. B. Telefon, Sprechfunk, Draht- oder Funkalarm) zu einer sicher besetzten Stelle gewährleistet? Sicher besetzte Stellen können z. B. eine Portierloge, eine Zentrale oder eine Pikettzentrale einer Bewachungsorganisation sein.

- ja
 nein

3 Sind an den Einzelarbeitsplätzen die **Gefährdungen** sowie **die wahrscheinlichen Verletzungen**, wenn es zu einem Unfall kommen sollte, ermittelt und aufgelistet worden?

- ja
 teilweise
 nein

Füllen Sie in der Liste auf der Rückseite Spalte 4 aus.

4 Wenn aufgrund der Liste der wahrscheinlichen Verletzungen damit zu rechnen ist, dass die verunfallte Person **bewegungs- oder handlungsunfähig** wird, so dass sie über die vorhandene Verbindung nach aussen nicht mehr selber Hilfe anfordern kann, muss von einem Fachmann eine **spezielle Überwachungs- und Notfallorganisation** aufgebaut werden (z. B. unter Einsatz einer Personen-Notsignalanlage). Haben Sie – wenn es in Ihrem Betrieb solche Einzelarbeitsplätze gibt – die erforderlichen Massnahmen getroffen?

- ja
 teilweise
 nein

5	Ist gewährleistet, dass die allein arbeitenden Personen innerhalb nützlicher Frist Hilfe erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein
---	---	--



Diese Person darf alleine arbeiten. Der Meister muss jedoch am Mittag und am Abend immer kontrollieren, ob ihr nichts passiert ist. Denn anhand der Liste der wahrscheinlichen Verletzungen wurde festgelegt, dass erste Hilfe in einem Zeitraum von 4 Stunden eintreffen muss.

Anforderungen an allein arbeitende Personen

6	Sind die Personen psychisch für Alleinarbeit geeignet? (z. B. keine Angst, abgeschieden und allenfalls auch in der Nacht zu arbeiten; keine psychischen Krankheiten; genügende Belastbarkeit in Notsituationen)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein
7	Sind sie körperlich für Alleinarbeit geeignet? (z. B. keine Beschwerden wie plötzliche Atemnot, Bewusstlosigkeit, Herzinfälle, Diabetes; keine Abhängigkeit von Alkohol, Drogen, Medikamenten)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein
8	Sind sie intellektuell für Alleinarbeit geeignet? Sind sie z. B. in der Lage, die erhaltenen Instruktionen exakt auszuführen und in Notsituation richtig zu reagieren?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein



An diesem den Vorschriften entsprechenden Bearbeitungscenter darf nur im Normalbetrieb allein gearbeitet werden. Für die Behebung von Störungen, für den Werkzeugwechsel und für Instandhaltungsarbeiten muss eine Sicht- und Rufverbindung zu einer zweiten Person bestehen.

Instruktion der allein arbeitenden Personen

9	Werden die allein arbeitenden Personen über ihren genauen Arbeitsauftrag und in der Bedienung der Maschinen sorgfältig instruiert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein
10	Kennen sie die Gefahren am Arbeitsplatz und die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen (richtiges Verhalten, Tragen der persönlichen Schutzausrüstung)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein
11	Wissen die allein arbeitenden Personen genau, was sie bei aussergewöhnlichen und Notsituationen zu tun haben, z. B. bei Maschinenstörung, Produktionsstörung, Austritt von Flüssigkeiten oder Gasen, Brand? (z. B. Hilfe herbeirufen, über den Fluchtweg fliehen)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein
12	Sind sie instruiert über die Verbindung (z. B. Telefon, Sprechfunk, Draht- oder Funkalarm) zu einer sicher besetzten Stelle und über die allenfalls eingesetzte Personen-Notsignalanlage?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein
13	Wird periodisch (mindestens 1-mal jährlich) überprüft, ob die betroffenen Personen über das für die Alleinarbeit erforderliche Wissen und Können verfügen, und wird wenn nötig die Instruktion wiederholt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nein



Instruktion an einer Werkzeugmaschine.

Weitere Informationen: «Allein arbeitende Personen» (Suva-Bestellnummer: SBA 150.d)

Es ist möglich, dass in Ihrem Betrieb noch weitere Gefahren zum Thema dieser Checkliste bestehen. Ist dies der Fall, treffen Sie die notwendigen Massnahmen (siehe Rückseite).

Checkliste ausgefüllt von:

Datum:

Unterschrift:

Liste der öfters oder dauernd allein arbeitenden Personen Ihres Betriebs:

Name	Vorname	Arbeitsauftrag	Gefährdungen und wahrscheinliche Verletzungen (siehe Frage 3)
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Massnahmenplanung

Nr.	Zu erledigende Massnahme	Termin	beauftragte Person	erledigt		Bemerkungen	geprüft	
				Datum	Visum		Datum	Visum
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Wiederholung der Kontrolle am:

(Empfehlung: 1-mal jährlich)

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an, für Auskünfte: Telefon 041-419 55 33

für Bestellungen: Telefon 041-419 58 51, Fax 041-419 59 17

Suva, Gesundheitsschutz, Postfach, 6002 Luzern, Internet: www.suva.ch

Überarbeitete Fassung – Mai 2004

Bestellnummer: 67023.d